

BGE 59 III 195

Bundesgericht (BGE), 1933-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_59_III_195

FR: ATF 59 III 195

IT: DTF 59 III 195

Volltext

Pfandnachlassverfahren. Xo 45. auf Wahrheit beruhen }, erst in einer Rekursvernehmlassung anzubringen, weil dadurch dem Rekurrenten vorenthalten wird, sie anzugreifen. Aus diesem Grund ist auch die nachträgliche Anrufung der Notorietät bezüglich der Vermögensverhältnisse des Rekursgegners Oberrauch unbehelflich. Übrigens wird unter den hier vorliegenden Umständen nicht von Notorietät in dem Sinne gesprochen werden können, dass es sich um eine allgemein bekannte Tatsache handle. Dann ist es aber auch unerlässlich, dass angegeben werde, auf welche Weise die Tatsache bei der Nachlassbehörde notorisch geworden ist, z. B. in welchem früheren Verfahren, um den Beteiligten die Nachprüfung und Anfechtung zu ermöglichen. Könnte eine solche Angabe nicht gemacht werden, so würde nicht eigentliche Notorietät, sondern lediglich privates Wissen von Richtern gegeben sein, auf das jedoch nicht abgestellt werden darf. Muss daher der angefochtene Entscheid aufgehoben werden, so ist von einer Rückweisung zur Beweisabnahme und neuen Entscheidung abzugehen, da der Rekursgegner Oberrauch überhaupt keinen spezifizierten Beweisantrag gestellt hat, auf welchen hin die Vorinsanz zur Beweisabnahme angehalten werden könnte, und da der Beweisantrag des Rekursgegners Schmidt mit seinem blossen Hinweis auf die Steuerverhältnisse und die Beziehungen zu einer andern Bank nicht schlüssig genug sind. Vielmehr bleibt nicht anderes ~ die Abweisung der ungenügend begründeten Gesuche der Rekursgegner übrig. Demnach erkennt die Schlichtbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird begründet erklärt, der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Gesuche werden abgewiesen.

Pfandnachlassverfahren. Xo 45. 196 46. Entscheidung vom 9. Juni 1933 i. S. Uner Xautonalbank gegen Zwyer. Pfandnachlassverfahren, Bundesbeschluss vom 30. September 1932, Art. 31 Abs. 2, 37 Abs. 3, 42 Abs. 2: Rekurse gegen Entscheidungen der Nachlassbehörde im Pfandnachlassverfahren sind bei der Nachlassbehörde selbst einzureichen. Procedure de concordat hypothécaire. Arrêté fédéral du 30 septembre 1932, art. 31 al. 2, 37 al. 3, 42 al. 2 : Dans la procédure de concordat hypothécaire, les recours contre les décisions de l'autorité de concordat doivent être déposés auprès de cette autorité elle-même. Procedura del concordato ipotecario, decreto federale 30 settembre 1932, art. 31 cp. 2, 37 cp. 3, 42 cp. 2: NaUa procedura dal concordato ipotecario, i ricorsi contro le decisioni dell'autorità del concordato debbono essere depositi presso questa autorità. Die Rekurrentin hat am 16. Juni 1933 schriftliche Mitteilung von der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens über den Rekursgegner erhalten und diesen Entscheid am 26. Juni vermittelt direkt an das Bundesgericht eingeschickter Rekurschrift weitergezogen. In Erwägung: dass der Entscheid über die Bewilligung oder Verweigerung der Nachlassstundung und die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens « gemäss Art. 19 SchKG II an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (BBeschl. 30. 9. 1932, Art. 31 Abs. 2), dass die in Art. 19 SchKG vorgesehenen Rekurse an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, gegen welche sie sich richten,

einzureichen sind (Art. 6 der Verordnung betreffend die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkurs- sachen vom 3. November 1910), 196 Pfandnachlassverfahren, N° 46. dass dementsprechend Rekurse gegen Entscheide der Nachlassbehörden im Pfandnachlassverfahren bei diesen selbst einzureichen sind (BGE 47 TII 115), dass die versehentlich beim Bundesgericht direkt ein- gereichten Rekurse an den Absender zurückgeschickt zu werden pflegen, wenn dieser die richtige Einreichung noch nachholen kann, d. h. die zehntägige Rekursfrist nicht schon abgelaufen ist oder inzwischen ablaufen wird, dass dies hier nicht mehr rechtzeitig möglich war, dass daher nichts anderes übrig bleibt, als die einzige in Betracht kommende Sanktion der angeführten Vor- schriften zur Anwendung zu bringen, nämlich auf den Rekurs nicht einzutreten, wie es ständiger Rechtsprechung entspricht, erkennt die Bchuldbefireibungs- und Konkurskammer : Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. Lang Druck AG 3000 Bern (Schweiz) 1. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite. ENTSCHEIDUNGEN DER S~HULD BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRETS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 47. Entscheid vom S. September 1933 i. S. von An. SchKG 311: Der Na chI ass ver t rag (Prozentvergleich) steht der Pfandverwertungsbetreibung für die ganze noch ausstehende Pfandsumme, auch für den nach der Schätzung des Sachwalters ungedeckten Teilbetrag, nicht entgegen. Art. 311: La concordat ordinaire (paiement d'un dividende) ne s'oppose pas a la poursuite en realisation de gage pour le montant total de la creance garantie par gage, sous deduction du dividende, et meme pour la partie non couverte par le gl'ge d'apres l'estimation du commissaire. Art. 311 LEF: La conclusione d'un concordato (mediante pags- mento d'una percentuale dei crediti) non impedisce l'ese- cuzione in via di realizzazione deI pegno per l'importo rimasto insoluto deI credito garantito da pegno, importo nel qun.le e compresa anche la parte ehe, in base alla stima deI commis- sario, non e coperta da! pegno. A. - Der Rekurrent verpfändete für eine Schuld von 21,934 Fr. 90 Cts. an den RekUI'sgegner einen Eigen- tümerschuldbrief von 23,000 Fr., der dann aber im Nach- lassverfahren so niedrig geschätzt wurde, dass der Rekurs- gegner die Nachlassdividende von 20 % für 19,934 Fr. AS 59 TII - 1933 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.